

Kurztitel

EFTA - Abkommen zwischen EFTA und Rumänien - Protokoll C

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 478/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1993

Text**Artikel 2**

Liechtenstein und die Schweiz können auf Erzeugnisse, welche unter die in Tabelle II angeführten Tarifnummern fallen, Abgaben fiskalischer Art anwenden, wobei sie die Bedingungen des Artikels 14 des Abkommens einhalten.

Wenn in Liechtenstein und in der Schweiz die Produktion eines Erzeugnisses ähnlicher Art wie eines der in Tabelle II angeführten Erzeugnisse begonnen wird, muß die Abgabe, welcher letzteres Erzeugnis unterliegt, abgeschafft werden.